

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

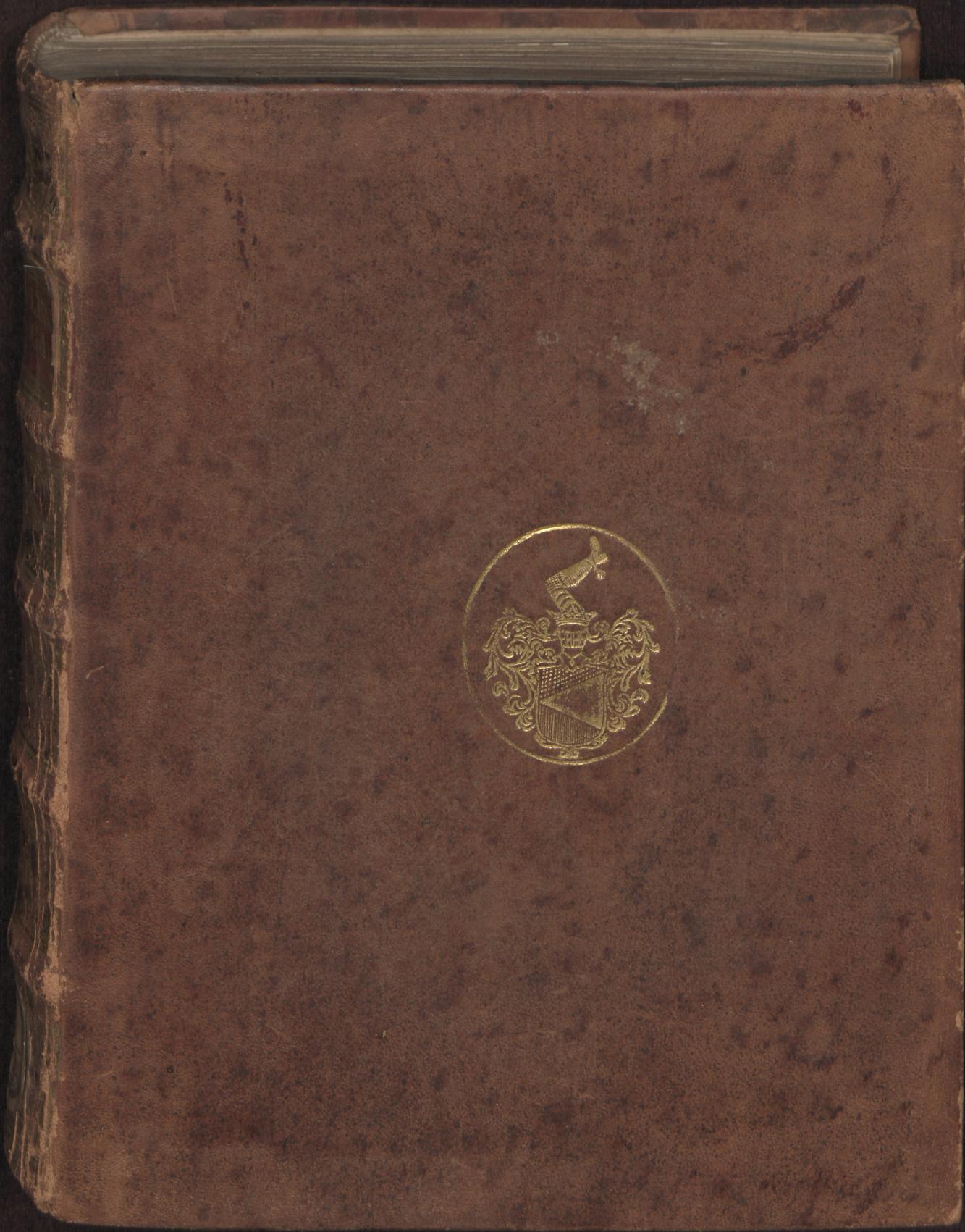
**Fürstliche Mecklenburgische erneuerte und vermehrte Forst- und Holtz- auch Jagt- und Wild-Ordnung : Wie es nemlich in denen Forsten/ Wäldern und Gehegen der gesambten Hertzog- und Fürstentumben Mecklenburg ... gehalten werden solle ; Publiciret Schwerin, den 29. April. Anno 1706.**

Schwerin: Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1706?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879337680>

Druck    Freier  Zugang





Volumen V.

Ja drücken vol am unteren Abend.

Der Frühsing-Singen

- frisch

Glocke : Feuerwehr (nicht entzündet.)

C. 15-17.

~~A-1007. A-1-4~~

Einlage entnommen, Standort: MSS. add. 1, Nr. 2





Fürstliche Mecklenburgische  
erneuerte und vermehrte  
**Forst- und Holz-auch  
Fagf- und Bild-  
Ordnung/**

Wie es nemlich in denen Forsten/ Wäldern und Ge-  
bigen der gesambten Herzog - und Fürsten-  
thümen Mecklenburg / auch ratione der  
dazu gehörigen Gränzen und Schei-  
den/ hinsäro gebalten wer-  
den solle.

Publiciret Schwerin, den 29. April. ANNO 1706.



**SCHWERIN/**  
Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Fürstl. Hof-Buchdr.

3.

Святой Пророк Илья

и Святой Пророк Елисеев

и Святой Пророк Илья

и Святой Пророк Елисеев

On Gottes Gnaden,  
Wir Friedrich Wilheim,  
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst  
zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/ auch  
Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock  
und Stargard H E R R.

Hun hiemit Kund  
und Männlich zu wissen/ daß/  
Nachdem Zeit währender Unser Fürstl.  
Regierung/ Wir die in Unsern For-  
A 2 sten:

sten, Wäldern und Wildbahnen, vielfältig eingeschlichene Unordnungen, auch respectu der Gränzen, und was dahin gehörig, hin und wieder gemachte Neuerungen und Irrungen, verschiedentlich wahrgenommen, und denselben auf allerhand Art und durch vielfältig ausgelassene Edicta, auch durch die vor wenig Jahren annoch publicirte Schulzen- und Holz- Ordnungen zu begegnen, und alle Missbräuche und Confusiones nach und nach abzustellen bemühet gewesen, darin aber Unsern vorgesetzten Zweck nicht völlig erreichen mögen, Wir endlich zu Conservirung Unserer noch übrigen wenigen Holzungen, damit daran, insonderheit was das harte und Bauholz betrifft, mit der Zeit nicht gar ein allgemeiner Mangel entstehe, dann zu Hegung und Beibehaltung des in Unsern Wildbahnen und Gehägen nach grade wieder zunehmenden insonderheit schwarzen Wild- Pretes, und endlich zu richtiger Regulirung und Unterhaltung der nothigen Gränz- Mahlen und Scheiden, Uns genöthigt befunden, eine allgemeine Forst- und Holz- auch Wild und Jagt- Ordnung heraus zu geben, und durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen, welche hinfür allen und jeden Unsern Unterthanen und Eingesessenen, wes Standes oder Würden die seyn, und zwar jedem, so vieles ihn betrifft oder belanget, zu einer sicherer Norm und Richtschnur dienen, Uns aber selbigen nach Befinden noch ferner zu vermehren und zu extendiren, auch selbe zu ändern, und da es Noht, davon hinfür abzuthun, expresse reservirt sein soll:

Sezen und Ordnen solchem nach Wir hiemit aber mahl gnädigst, und wollen ernstlich, daß I. Hin

**I.**

**G**efür alle Bläckereyen an den  
Bäumen in Unsern Hölsungen und Wild-  
bahnen, so guten Theils von den Hirten,  
Pferde-Hütern und Jungen auch Kindern  
mannigfahl geschehen, gänglich abgestel-  
let, keine Reile und Kienholz hinsort auff dergleichen  
Art, wie vorhin, mehr ausgehauen, die jungen Eichen  
und Weiden von Gottlosen Händen, wie bishero öf-  
ters geschehen, nicht mehr beschädiget, abgeschält und  
geruiniert werden sollen; Sondern so jemand über die-  
se und dergleichen schädliche Betreibungen betreten und  
angetroffen würde, sol Er denen Forst-Bedienten und  
Beamten, zur ernstlichen Bestrafung mit Gefängniß  
und Hals-Eisen, angemeldet, auch nach vorher unter-  
suchter Sachen und befundenen Umständen, wrecklich  
mit solcher oder anderwertigen Straße belegt werden.

**II.**

**A**uch sol fürs Zweite/ Feuer an die Bäume  
und alten Stubben zu machen, alte Bäume anzu-  
stecken, Frucht- und Mast-tragende auch andere  
Bäume zu Kränzen, oder mit Arten, Beilen oder  
Meßern Kränze rund um die Bäume zu hacken, die  
Rinden oder Borcken den Bäumen abzuflopsen, ab-  
zuschelen, oder die Bäume auff ander Art und Weise

zu verderben, hinsüpro bey harter und willkürlicher Straffe sich Niemand unterstehen, indehme die Erfahrung zeiget, daß durch solche Plackereien und unmüses Beginnen mehrentheils müssiger loser Leute, Unseren Hölzungen hin und wieder bisher vieler Schaden zugewachsen.

### III.

**D**rittens/ wollen Wir das Plagen - Hauen unter den Bäumen und nahe an den Hölzungen, als wodurch die Wurzeln der Bäume gar leichte beschädiget werden, item: Das Anstecken der Heiden ohne vorwissen Unserer Beambten und Forst - Bedienten, wodurch vielfältiger Schade verursachet worden, hiemit gänzlich bey harter Ahndung abgestelllet haben: Solten aber der bessern Weide und Gräfung halber, dann und wann die Heiden angezündet werden müssen, soll solches allemahl von den Schäffern und Hirten denen Beambten und Forst - Bedienten in Zeiten vorher angesaget und Kund gemacht werden, damit nohtige Präcaution gebrauchet, und allem sonst besorglichen Schaden vorgekehret werden könne.

### IV.

**W**erdens/ soll auch Niemand Denen in Unsern Waldern, oder nahe daran in dem Acker stehenden Eichbäumen mit dem Pfluge zu nahe zu kommen

men sich unterstehen, allermassen dadurch eben so wohl die Wurzeln leichtlich beschädiget, und die in schlechter Anzahl noch übrige Mast-tragende und zu Bauholz tüchtige Bäume ruiniret werden können, welches zu verhüten Unseren Forst-Bedienten oblieget.

## V.

**F**rsonderheit soll zum Fünften überall auf die Conservation des jungen Holzes gesehen, die jungen Eichen-Hesters nicht so muhtwillig zu Zaun-Pfählen, oder Aecker und Wiesen damit zu bekinnen, weniger zur Feuerung oder sonstem unmüzer Weise abgehauen, auch nicht zu Wagen-Deichseln und Peitschen-Stocken gebrauchet, die jungen glatten Büchen-Hester nicht in so großer Menge, wie man bisher an einigen Ohrten wahrgenommen, freuentlich verhauen und unmüz verbrauchet, besondern Wann jemand dergleichen zu Nutzholtz unumhgänglich haben müste, soll solches denen Forst-Bedienten jedes Ohrtes angezeigt, und mit derselben Zuziehung an Ohrten, wo sie es unschädlich finden, die Fällung vorgenommen werden.

## VI.

**W**ie dann auch Sechstens um so viel mehr das junge Holz zu menagiren, in den Dörffern keine Hackelwerke binn den Hoff-Stähen, noch

noch umb Wiesen, Garten und Koppeln mehr geduldet, sondern an statt der vielen bisher gebrachten Zaune Graben gezogen, und solche mit Weiden und Buschwerk bestossen und bepflanzt, und also wo es möglich und nur irgend prakticabel mit der Zeit lebensdige Hecken zugezogen werden sollen.

## VII.

**Und Wann man Siebendens/** bis anhero bemercket, wie unter dem Prätext der Wegebeserung es an vielen Orten gar sehr über das Junge Holz hergangen, und solches ohngezeiget und ohn vorher erhaltene Einwilligung der Forst-Bedienten, von Beamten und Pensionarien so wohl, als Bauren und Unterthanen gefället, und an vielen Orten gar ruchlos damit umgegangen worden, so wollen wir, daß die bösen Wege und Straßen hienächst nicht mit so vielem Holz und Buschwerk als bisher geschehen, sondern mit Erde, Sand und Steinen, so allenthalben genug zukriegen, und an manchen Orten daß Sie weg geräumet werden, zu Reinigung des Ackers gar dienstlich ausgesäubert und gedammet werden sollen, hienächstlich verordnet haben.

## VIII.

**Da aber Achtens/** an einigen Orten jünges Holz in solcher Menge und Dicke steht, daß

es daher an seinem Wachsthum behindert würde. Steine und Sand auch in der Nähe nicht zu haben, soll jedoch zu Reparirung der Wege und Straßen kein Strauch oder Busch-Holz, weniger Bählen zu Brücken, ohne vorbewußt der Forst-Bedienten genommen, sondern wann dergleichen unumgänglich erforderl wird, dessen Anweisung zuforderst durch Beamte und Pensionarien, von Unserm Forst-Collegio gebührend gesuchet werden, welches dann auf solchen Fall die nothigen Orders dazu an die Forst-Bediente jeden Orts, nach erkundigten der Sachen umbständen, ohne Entgeld wird aussfertigen und ergehen lassen.

## IX.

**W**ann/ Neündtens/ einiges Holz durch Unsere Forst-Bediente angewiesen wird, und ihnen dazu die nothige Ordre aus Unserm Forst-Collegio eingereicht worden, so sollen allemahl solche Örter, wo die die Bäume nahe und in grosser menge bey einander stehen, wo sie keine Mast tragen, wo das Holz nicht Art oder Lust zu wachsen hat, wo es im Poll, oder sonst zu sohren und zu ollmen anfängt, wo die Hölzung abgelegen und nicht wol bewahret, auch sonst zum Nutzen nicht gebracht werden kan, item: wo bey den Meiereyen, oder Baur-Gehöffen im Acker sich unndtige Bäume befinden, so mit ihrem Schatten schädlich, oder da der Platz Getreynde zu tragen apirirt werden kan, &c. von denen Forst-Bedienten

B und

und Holzvöigten ausgesuchet, und daselbst das verordnete Holz angewiesen werden, und haben um mehrerer Richtigkeit willen, Unsere Forst-Meister in ihren Rechnungen, die Ohrter, woselbst einige Anweisung geschehen, allemahl mit abführen, und nahm hast zumachen.

X.

**Was/** Zehntens/ die Zeit der Anweisung betrifft, so wird dazu, insonderheit bey dem harren Holze, der Anfang des December-Monahts verordnet, und länger nicht damit continuiret, als bis zum Anfang des April - Monahts, dannenhero solches Beambte und Pensionarii zu observiren, da Sie um Bau- oder ander Hartes Holz zu sollicitiren nötig finden, sich in Zeiten bey Unsern Forst-Collegio zu melden, und Verordnung zu suchen haben, indem außer vorbemeldter Zeit, ohne hohe Noht, kein Bauholz angewiesen, ohne Anweisung aber nicht das geringste gestämmet noch gefället werden soll, bey harter auch hienechst specificē anzuführender Abhndung und Straße.

XI.

**Gleich wie nun/** Eilffens/ Beambte und andere, ohne Anweisung von denen Forst-Bedienten, kein Holz zu fällen besugt sind, also werden

den diese zu keiner Anweisung schreiten, ohne vorher-  
erhaltene Verordnung und geschehene Besichtigung de-  
rer etwa von einem, oder anderem nothig - befundenen  
Bäuren, dannenhero Beamte und Pensionarii, so oft  
sie vor sich oder ihre untergebene Bäuren dergleichen  
etwas vorzunehmen intendiren, ehe Sie davon an  
Unsere Fürstliche Cammer ihren Bericht abstatten,  
allemahl die Forst - Bediente mit zuzuziehen haben,  
damit Sie ihr gutdüncken zugleich davon geben, von  
erfordertem Holz und dessen große überschlag ma-  
chen, wo es an füglichsten zunehmen, überlegen, und  
so dann nebst ihrem Bericht eine Specification da-  
von zu Unserem Forst - Collegio einsenden können,  
allwo Sie solchen als die Verordnung zur Anweisung  
zu gewartet haben.

## XII.

Diese Anweisung nun ferner/und zum  
Zwölften/ geschiehet mittelst ordentlicher  
Anschalzung und Anschlagung der ausgesuchten Bäume;  
durch Unseren ordentlichen expressè hierzu ausgege-  
benen Holz - Hammer, in welchem nebst Unserm  
Fürstl. Nahmen auch die Jahrzahl stehen, und Jahr-  
lich allemahl auf Neu - Jahr geändert werden soll:  
Und soll dergleichen Holz - Hammer nicht einem jedwe-  
den Schützen- und Holzvoigt: sondern nur bloß denen  
Ober - Forstmeistern, und Forstmeistern eines jeden  
Districts,

Districts, unvertrauet werden, welche ihn bey sich in Verwahrung haben, hingegen aber auch kein einiges Stück Holz, ohn Beysein der Schützen und Holzbogte, so zu Ihrem District gehörig, oder wenigstens eines derselben, anweisen oder anschlagen sollen: Und hat im übrigen kein Forstmeister, oder Forst-Bedienter Macht, ohn speciale Ordre außerhalb seines Districts zu gehen, Holz anzusehen, und einem andern Eingriff in seinem Ambte oder Forst zu thun.

### XIII.

**W**ann/ **D**reyzehntens/ **F**orst- **B**ediente jetzt- gedachter Massen die Anweisung bey der harten Hölzung verrichtet, haben Sie, dahin zu sehen, daß die angewiesene Bäume, und keine andere gefällt, selbige nicht ohne Noht etwa zur Probe gebohret, durchlöchert oder eingehauen, und dann im Holze zu künftigem Verderb stehend gelassen werden, immassen diejenigen, welche auff gewisse Bäume anweisung erhalten, und sich unterstehen, entweder mehr oder andere als die angewiesene Bäume abzuhauen, mit eben der selben Straffe, womit andere Holz-Diebe belegt werden, angesehen werden sollen.

### XIV.

**I**nsonderheit haben auch vors Vierzehnde/ **U**nsere Forst- **B**ediente dahin zu sehen, daß

daß in genere alle harte Holzung, wann Sie angewiesen worden, niedrig abgestämmet, und da es nohtig zu solchem Ende die Sage dabei gebrauchet werde, daß mit der Stamm desto eher vergehen könne: Ferner daß das Poll- und Telg-desgleichen Lager und Hallholz nicht mehr, wie bisher geschehen, in denen Holzungen zum verderb der Weide, beliegen bleibe, und vermodere, sondern so fort mit auffgehauen und weggefahren werde; wie dann dasjenige, so noch in den Holzungen hin und wieder zu finden, unter die anliegenden Dorfschafften Sie zu vertheilen und wegzuräumen, mithin auch darauff zusehen und striete Acht zugeben haben, daß die angewiesene Bäume sofort abgeholzt, und ausgefahren, da aber solches nicht geschicht, und sie selbige nach Verfließung eines Jahres annoch liegend finden, eben dieselbe dem Forst verbleiben, und in erst vorfallenden andern Gelegenheit, zu andern Gebäuden employret werden. Weil aber,

## XV.

**Z**um Fünfzehnden/ sich öfters findet, daß wann Büchen zu Faden-Holz geschlagen werden, einige Knubben oder Knäste nicht so fort in Trümmer gehen oder geklöbet werden können, so sol an selbigen Niemand sich vergreissen, noch derselben sich anmaßen, sondern Sie sollen umangesuchten im Holze liegen bleiben, damit, wann Sie esliche Jahre gelegen, Sie desto bequemer geklöbet und zu Gelde gemacht werden können.

## B 3

## XVI. Vorß

## XVI.

**D**Ors Sechszehende/ sollen die Unterthanen schuldig sein, die Bork oder Rinde von den gefällten Eichen-Bäumen zu schälen, und zu hiesiger, auch künftig anderen, in Büzow etwa anzulegenden Unsern Loh-Gärberereyen einzuliefern, da dann vor ein gut Fuder in Leitern, so sie bis 4. Meilen gefahren, 36. fl. und auff 6. bis 7. Meilen 1. Reichsthaler Sie sollen zu gewarten haben, und sollen Unsere Forst-Bediente Achtung hierauf geben, und daß dieses von denen Unterthanen also geschehe, ihren Pflichten nach bestmöglichst befördern helfen.

## XVII.

**D**ie weiche Hölzung/ Siebenzehendes/ betreffend, welche so wohl denen Aembtern als Dörffern zugebilligt, imgleichen was darauß an Kauff-Leute überlassen wird, sol solche in gewisse Hau und Käfeln geleget, im Wadel und vorher, ehe der Saft ins Holz kommt, zusammen nahe an der Erde abgestämmt, danächst nach grade aufgehauen und rein weggebracht werden, zu dem Ende Unsere Forst-Bediente alle solche weiche Hölzungen, nach den Hauen, so wohl Beambten und Pensionarien, als Müllern, Schäffern, Hirten und Bauren, auch wann darauß verkauft wird, de-

nen Kauff-Leuten anweisen und in Kabeln legen, oder  
wiedrigen Falls davor Pred und Antwort geben, auch was  
wegen des Vollholzes vorhin im 14. §. Verordnet, alle-  
wege genau observiren, und deßen Räumung aus der  
Hölzung ihnen aufs beste angelegen seyn lassen sollen.

**XVIII.**

**B**Ors Achzehende/ wegen des benötigten  
Brennholzes der Beamten, Pensionarien &c.  
welches einige im Winder auf das ganze Jahr nicht an-  
zufahren vermögen, sollen von denen Holz- und Forst-  
Bedienten 1. oder 2. gewisse Tage in der Woche gesetzet  
werden, an welchen Sie ihre Nohturft an Brennholz  
hauen und anfahren, die übrigen Tage aber mit solcher  
Arbeit innthalten, und in denen Hölzungen sich nicht  
finden lassen, oder als verdächtige Personen angesehen,  
und gestraffet werden sollen.

**XIX.**

**B**Ann Neunzehntens/ Beamte und Pen-  
sionarii in denen ihnen anvertraueten Aembtern  
und Vogteien einige Ohrter finden, da Sie durch Aus-  
radung des auf dem Acker aufgeschossenen jungen  
Busches, oder auch durch wegschaffung der alten er-  
wachsenen Bäume einen Nutzen zu stiftten vermeinen,  
sol-

sollen Sie zusorderst darüber die Forst-Bediente zu Rath ziehen, ihnen die Ohrter, da Sie zu rahden meinen, anzeigen, nebst ihnen die bonität und Beschaffenheit des Bodens examiniren, ob, und wie das Holz oder junge Strauchwerk, so aus getilget werden soll, zu Nutzen zu bringen, woll überlegen, und so dann conjunctim davon, an Unser Forst-Collegium Bericht abstatthen, welches alßdann daraß mit Unserer Fürstl. Cammer Communiciren, und befundenen Umständen nach, zu ausradung des vorgeschlagenen Ackers gerne contribuiren wird. Es haben aber Unserre Forst-Bediente sich wol zu hüten, daß solche Ohrter, wo junge Eichen- und Büchen-Hester, auch junge Dannen stehen, und zu wachsen Lust haben, alle Wege verschonet bleiben, auch in denen Hölzungen, und an denen Ohrten, wo vormahls greße Bäume in abundance gestanden, hinführro, außer was bereits aufgebrochen, und zu Acker oder Wald-Wiesen gemacht seyn möchte, nichts weiter, ohne erhaltene special-Erlaubnis ausgebrochen, und zu Korn-Land oder Wiesen gemacht oder erweitert werde; Jedoch wollen Wir dieses weiter nicht als von den Aembtern und Höfen, welche an Unsern Wildbahnen gränzen, oder in Unsern Gehegen und Hölzungen liegen, verstanden haben.

## XX.

Zum Zwanzigsten/ ist auch bekandt, daß von denen an Unseren Wildbahnen liegenden Dorffschaff:

schafften, eine ziemliche Quantität Holz zu Kohlen und Mühlen Brennen jährlich consumiret wird. Wieso wohl Wir nun denen Leuten so hierauf ihre Nahrungs suchen müssen, und anders nicht fortzukommen wissen, selbige nicht gar zu hemmen, sondern nur dem Missbrauch und excés, so hierunter Uns zu mercklichen Schaden, vorgehet, (z indem Theils Unser Holz ruiniret, anderseits aber durch Verfahrung der gebrandten Kohlen an weitentlegene Orter, der Bauerßmann in seiner Vorwärmung gar sehr geschwächet wird:) zu steuren gemeinet sind, so wollen Wir gnädigst, und ordnen hiemit, daß hinsüro kein Bauer Macht haben soll, ehe und bevor Er es gehörigen Ohrtes angemeldet, einen Mieler zu häussen oder würcklich zu brennen, da dann an solchen Ohrten, wo die weiche Holzung häufig verhanden und zu entrahten ist, es zwar nicht gänzlich gewehret, jedoch aber, damit Wir vor Unser häufig hiedurch abgehendes Holz einige Erstattung haben, vor jedem grossen Mieler i. Reichst. und vor einem gar geringen mir 16. fl. an die Forst bezahlet werden soll.

XXI.

**D**a zum Ein und zwanzigsten  
durch Gottes Verhängniß, oder Rückloser  
böser Leute Verwahrlosung und Frevel, (z deme letztern  
Wir doch schon einiger maassen vorgebauet zu

C

seyn

seyn vermeinen.) Feuers-Nacht in den Hölzungen und Heiden entstünde, und einige Unser Unterthanen von Unsern Forst-Bedienten in solchen und der gleichen Fällen um Rettung angerufen würden, sollen selbige schuldig und gehalten seyn, nicht allein gebührende Folge zu thun, sondern auch, da einer oder ander eines solchen Feuer-Schadens eher, als die Holz und Forst-Bediente, innen würde, soll Er solches alsbald denen nachstanwohnenden Ambts- oder Forst-Bedienten kund thun, vor sich aber nebst aller Mannschaft, so Er auffzubringen vermag, dem Feuer zu eilen, so viel möglich, retten und leichen helfsen, und hierin als ein sorgfältiger und treuer Unterthan seine schuldige Pflicht erweisen.

## XXII.

Aß zum Zwey- und Zwanzigsten/  
an einigen Ohrten die Weide vor das Hofe- und Dorff- oder Bauren- Vieh dermassen knapp und geringe ist, daß auch die in den Hölzungen verhandene Gräfung nicht zu entrathen siehet, sondern unumgänglich mitgenommen und betrieben werden muß, wodurch dann junges Holz aus dem Saamen hervor zu schiessen behindert wird, indem es so fort von dem Vieh abgeweidet, auch mit Länge der Zeit schon halb erwachsene Bäume abgeschelet, und auch gar die alten ruiniert werden, und die Hölzung in Abgang kommt,  
So sollen die dahin-gegörige Unterthanen, mit gesamm-

sampter Hand einen Blas, etwa von einem Morgen-Landes im Quadrat, mit einem tüchtigen tieffen Graben umbher beziehen, und denselben von allem kleinen und grossen Vieh und dessen Betreibung so lange schonen und in Ruhe lassen, bis das junge in solchem Revier anwachsende Holz, seine Höhe und Stärke erlanget, daß es für dem Viehe einiger Maassen gesichert sein könne, wornach dann solcher Platz zur Weide wieder geöffnet, und so fort ein ander Theil des Holzes, von eben derselben Größe wieder vorgenommen, mit solchem auf gleiche Art procediret, und also das junge Holz in seinem Zuwachs, haufwirthlich mis befödert werden.

## XXIII.

Zum drey und Zwanzigsten/ sollen zu mehrer Conservirung des jungen anwachsenden Holzes, die demselben so sehr schädliche Ziegen, laut der deßfalls verschiedentlich erlassenen Verordnungen, in allen der Wildbahne angrenzenden Aemtern, Städten und Dörffern gänzlich abgeschaffet werden, und werden solchem nach Unsere Forst-Bediente hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich beföhliget, an bedeuteten Ohrten keine Ziegen à dato an mehr zu dulden: sondern sie wegzuschaffen, und allen falls da die Eigenthümer, sich in Abschaffung der selben sämig oder wieder späntig erzeigen solten, sie den Soldaten Preis zu geben.

C 2

XXIV

**XXIV.**

**Wann zum Bier und Dankigsten/**

der Liebe GOTTE Mast bescheret, und selbige  
gut veräuget, so sollen Beamte und Forst-Meistere  
solches in Zeiten Unserm Forst-Collegio notificiren,  
damit wegen Besichtigung der Mast so wohl, als we-  
gen Verhütung des schädlichen Austreibens der  
Schweine in andere Fremde Ohrter, nöthige Ver-  
ordnungen ergeben, und mit ihnen reiflich überleget  
werden könne, ob es besser, daß die Mast verpachtet,  
oder mit eignen Schweinen vom Amt betrieben  
werde; Wie dann auch, weil viele Hörsten und rau-  
me Plätze in den Holzungen bloß stehen, beedes Be-  
amte so wohl als Forst-Bediente dahin zu sehn ha-  
ben, daß an solchen Ohrten, die Mast und nachge-  
hends die Fasel-Schweine nicht länger als bis Weih-  
nachten geduldet werden; Und damit nach und nach  
diese Ohrter sich also wieder besämen und mit jun-  
gem Holz bewachsen können, so sollen, gleich in vor-  
gem paragrapho gedacht, auch hie einige Ohrter be-  
graben, und in den negsten 8. bis 10. Jahren darin  
nicht gehütet werden, oder gar so lange nicht, bis man  
siehet, daß das Holz zu einem Wachsthum wieder  
gelanget ist. Und soll umb mehrer Sicherheit wil-  
len ein jeder Forst-Meister in seinem District solche  
gehegte Ohrter oft visitiren, und davon eine richti-

ge

ge Specification Jährlich gegen Weihnachten, zu Unserm Forst-Collegio einzenden.

XXV.

Wie dann auch zum Fünff und  
Szwanzigsten/ nicht weniger jetzt gedachte Unsere Forst-Bediente Fleiß anzuwenden haben, daß Sie alle Hölzungen, jeder insonderheit in seinem District, mit der Zeit genau kennen lernen, davon eine richtige und accurate Beschreibung vervollständigen, die Nahmen der Ohrter und Hörste in den Hölzungen, wie auch die Art der Masttragenden Bäume, ingleichen wie viel Schweine in jedem Ohrte bey voller Mast seist zu machen, item: Ob abgangige, und anders nicht als zum Verkauff zu nutzende Bäume darin befindlich &c. &c. darin verzeichnen, und selbige so dann Unserm Forst-Collegio zu künftiger Nachricht, bey Verpensionirung der Mast, wie auch bey Verordnung des etwa anzuweisenden Nutz- und Bauholzes, gleichfalls übergeben.

XXVI.

Ornemlich und insonderheit sollen zum Sechs und Szwanzigsten/

€ 3

Un.

Unsere Forst-Bediente nebst Denen Beamten und  
Pensionarien, die Zuzucht und Vermehrung junger  
Bäume, an Ohrten, daß es irgends thunlich, ihnen  
recommendiret sein lassen, daß an bequemen Ohr-  
ten Eicheln und Dangen-Saamen gesät, und solche  
Plätze mit Graben versehen und wohl befriedigt wer-  
den, befodern, und wann Schade daran geschehen,  
von den Hirten, Dorffschafften und Pensionarien die  
Erstattung zu beschaffen dem Forst-Collegio Anlaß  
geben: Wie dann auch dasjenige, was vermöge  
Publicirten Edicts vom 16. Junii Anno 1702. Verord-  
net, daß nemlich ein jedweder Bauer an staat eines  
Demselben angewiesenen und abgestammten Eichen-  
oder Bügen-Baumes, Sechs Junge Eichen oder  
Büchen-Hester zum Wachsthum wieder befördern,  
zu solchem Behoeff an einem ihm gelegenen und hie-  
zu bequemen Ohrt Eicheln säen, und nachgehends,  
wann sie auffgeschossen, entweter in den Koppeln oder  
Hölzungen sie verpflanzen solle, Wir hiedurch aber-  
mahlen wiederhohlet, auch Unsere Beamte und Pen-  
sionarien, ingleichen Forst-Bediente nochmahlen  
ernstlich ermahnet haben wollen, daß sie die Bauern  
und Haufleute mit Nachdruck anhalten, daß ein je-  
der derselben Jährlich Sechs Junge Weiden stesse,  
und solche zum Wachsthum bringe, worunter einer  
auff den andern allemahl Acht haben, und derjenige  
Forst-Bedienter, so einen Beamten, & vice versa,  
hierunter sämig befindet, einander zuforderst seiner  
schuldigen Pflicht zu erinnern, und da solches nicht

ausführlich erläutert worden ist, so muß auf diese Stelle verzichtet werden.

verfängt, einer den andern bey Vermeidung ernstlicher animadversion und Ahndung, bey dem Forst-Collegio anzumelden, schuldig und gehalten sein soll, wo selbst man dann schon diejenigen, so morose sich Unserer guten Intension entgegen sezen, und die zu allgemeiner Wollfahrt des ganzen Landes abgezielte heilsame Verordnungen liederlich versäumen, zu Observirung ihrer Pflicht, mit Nachdruck anzuweisen, Mittel und Wege finden wird.

## XXVII.

**S**Um Sieben und Zwanzigsten/ sollen insgemein, Beamte und Pensionarien, wie auch Schulzen in den Dorffschafften so wohl, als absonderlich Unsere Forst-Bediente, denen das Holz anzusehen oblieget, mit Fleiß und Sorgfalt darob halten, daß mehrere Latten, von allerhand Gattung zugezogen, und gewisse Ohrter, an welchen die junge Holzung, in den Mohren und Brüchen absonderlich, sich dazu anläßet, zu solchem Ende geheget, und was an dergleichen Sorten angewiesen wird, alles mahl, wo sie zu dient stehen, genommen werde.

## XXVIII.

**A**ß auch zum Acht und Zwanzigsten die Holz-Dieberen einige Zeithero ziemlich über-

Aberhand genommen, und man befinden, daß in den  
denen Hölzungen, so Unseren eigenen Dorffschaff-  
ten am nächsten liegen, öfters das meiste Holz ge-  
stohlen wird, so sollen die Unterthanen, und son-  
derlich die Schulzen mit Acht auf solche Hölzungen  
geben, und weil durch solchen verbotnenen Holz-  
Handel, worauf einige der Unterthanen sich mehr  
als auf ihre Feld - Arbeit legen, Unserm Forst  
nicht allein ein mercklicher Schade zugefügert, sondern  
auch der Bauer, indem Er seine ordentliche Be-  
rufs - Arbeit versäumet, seine Anspannung ruiniret,  
und sich auf die Faule Seite leget, mehr  
ruck - als vorwehrts gebracht wird, so soll hierun-  
ter ein Bauer auf den andern, insonderheit aber  
die Schulzen allemahl auf solche Lose Leute, mit  
Fleiß Acht geben, selbige von ihrem Unfug abmahn-  
nen, oder, da sie sich darunter nicht einrathen lassen  
wolten, dieselbe den Beamten und Forst - Bedien-  
ten jedes, Ohrts, zu Bestrafung anzeigen, wie-  
drigen Falls aber, und da sie hierunter mit Fleiß  
conniviren und durch die Finger sehen würden, der  
Schulz und die ganze Dorffschafft auch den Thä-  
ter nicht aufzumachen konten, soll die ganze Gemeine  
vor das gestohlene zusammen Erstattung thun; wün-  
sche aber ein Schulz auf einem solchen Diebstahl  
ertappet, oder deßen von andern fattsahn über-  
führt, soll derselbe vor allen andern allemahl ex-  
emplariter bestraft und mit dobbelter Buße bele-  
get werden.

XXIX. Weilen

## XXIX.

### **M**Eilen/ zum Neun und Zwanzig.

sten/ denen an Seen nahe belegenen Hö-  
gungen, eine Zeithero insonderheit viel Schadenge-  
schehen, indem böse Leute das Holz gestohlen, und  
über See weggebracht haben, so soll hinsühro Nie-  
manden, ohne Vorwissen jeglichen Ohrtes Beamten,  
einiges Holz, es habe Nahmen oder Vorwand  
wie es wolle, zu Wasser anzubringen erlaubet sein,  
und soll wiedrigen Falls, und da es doch geschähe,  
all solches Holz, als geraubetes und gestohlenes Guht  
angesehen, und derjenige, so es angebracht, über  
dem noch, nach Besinden, mit harter willkürlicher  
Straffe belegt werden.

## XXX.

### **G**olten/ zum Dreißigsten; frembde

Holz: Diebe von benachbarten Städten und  
Dörfern, so nicht Unsere Unterthanen immediate  
wären, in offenbahrem Holz-Diebstall betroffen,  
oder dessen mit gnugsamem Beweis überführt wer-  
den, so sollen selbige, den, Unserer Holzung zugesig-  
ten Schaden, folgender Gestalt, nebst Restituirung  
des gestohlnen, büßen, daß Sie an Straffe erlegen

D

Für

und 10 Pfundt dient nach rigumed nüsse noch  
 für eine Eiche in Grus 10 Pfund 10. Rthlr.  
 Eine Büche 6. Pfund 10 Pfund 10. Rthlr.  
 Eichhesten so Mass trägt 5. Pfund 5. Rthlr.  
 Buchhesten wo Art Holzer ausgehauen  
 werden können 2. Pfund 2. Rthlr.  
 Klein Eichhesten ein Arm Dicke 2. :  
 Klein Buchhesten 1. :

Von Unseren eignen Unterthanen aber,  
 wird in allen Fällen zwar nur die Helfste genommen,  
 doch mit dem Anhange, daß wer es an Gelde zuzah-  
 len nicht hat, oder da Ers hätte, besorglich sonst ge-  
 schwächet werden dürfste, es das erste mahl mit  
 schwerer Arbeit, hernechst aber mit harter und em-  
 pfindlicher auch gar mit schimpflicher Leibes-Straffe,  
 als dem Domizier Karren, auch dem Hals-Eisen,  
 respektive abverdienen und büssen solle, und soll der  
 jenige welcher solchen Dieb antriefft und anzeigen,  
 wann Geld-Straffe erfolget, allemahl den Vierden  
 Theil der Straffe zu empfangen, sonst aber, nach  
 Proportion des Verbrechens, allezeit eine billige  
 Vergeltung zu gewarten haben. Wie dann diesem  
 Werke mehreren Nachdruck zu geben, Wir gnädigst  
 wollen daß alle Holz-Dieberey, da das Factum evidens  
 ist, und von dem Thäter nicht abgedängnet werden  
 kan, ungesäumt bestraffet werde, dessals derjenige  
 welcher einen Holz-Dieb antriefft, ihn so fort ans  
 Amt zu bringen, oder da solches in seinen Mächten  
 nicht wäre, im negsten Dorffe seiner Ubelthat zu  
 über

überweisen bemühet seyn wird, worauß Er dann  
solches nur beym Ambte fund zu thun hat, damit  
die Straße ungesäumt beygetrieben, oder auf so  
viel, als sie beträgt, die Pfandung vorgenommen,  
und solcher Gestalt dem bisher eingerissenen Ubel ei-  
niger Massen gesteuert werden könne.

### XXXI.

**M**eil aber zum Ein und Dreysigsten/  
die Holz-Dieberey, so lange noch Hehler sich  
finden, die das gestohlene an sicherhandeln, schwer-  
lich wird aus dem Grunde zu heben seyn, so wollen,  
auch diesem Ubel einiger Massen vorzubeugen, Wir  
allen und jeden Unsern Bürgern in Städten, auch  
Handwerckern im Lande, hierdurch gnädigst anbe-  
fohlen haben, daß Sie, insonderheit, was Rade- und  
Stellmacher, oder Leute sind, deren Profession mit  
Holz-Waaren umzugehen erfordert, sich hüten sol-  
len, damit Sie von Unsern Unterthanen kein Eichen  
oder Büchen-Holz oder Bäume ankauffen, es sey  
dann zu den Zeiten, da erweislich Nutz- und Rade-  
Holz ihnen gegeben; alsdann jedennoch die Bäume  
mit dem ordentlichen, oben schon beschriebenen  
Holz-Hammer gezeichnet sey, und über dem auch  
Schein und Beweß von dem Forstmeister, unter  
deßen Nahmen und Pettschafft dabei ausgegeben  
werden müssen, wodurch solch ihm angewiesenes

D 2

Holz

Holz zu verkauffen, oder gegen die vor Ihm verfer-  
tigte Arbeit zu vertauschen und zu veräußern, dem  
Bauren erlaubet wird. Solte hiewieder gehandelt,  
und gestohnes Holz in den Städten so wohl, als auf  
dem Lande gefunden werden, dabey kein Schein  
verhanden woher es gekauft, selbiges soll confisci-  
ret, der Käuffer oder Hehler, seinen Verkäuffer zu  
nennen anhalten, und über dem noch beede mit würf-  
licher willkürlicher Straffe belegt werden.

### XXXII.

**D**a die Unterthanen/ Zum Silben  
und Dreyzigsten/ das Holz, vorhin  
verordneter Maassen wohl besparen, und den Zu-  
wachß der jungen Bäume mit befördern helffen, auch  
noch einiger Maassen Hölzung im Ambte oder in der  
Nähe verhanden ist, daselbst soll Ihnen ums 4te  
Jahr, jedem zum Rade und Nutz-Holz, eine Büche  
und eine Eichen-Hester, ohn Entgeld gegeben werden,  
welche sie, so gleich nach geschehener Anweisung, in-  
nerhalb 2. Tagen zu stämmen und aus der Hölzung  
wegzuschaffen, auch das davon gefallene Teig-Holz  
mit weg zu räumen schuldig sind.

### XXXIII.

**B**ors Drey und Dreyzigste/ wird  
Unsern Beamten und Forst-Bedienten aller  
Han-

Handel mit Bauholz, Brettern, Kohlen oder Faden-  
holz, und was demselben anhangig ist, hiemit ein  
vor allemahl, allen besorglichen Unterschleiff und  
dessen Verdacht desto mehr zu vermeiden, gänslich  
untersagt; Doch sind diejenigen Beamten, welche  
den Holz- Handel auf der Elbe, Elde, Suden- und  
Schaal-Strohm, auch andern kleinern Strohmen,  
mit Unserer Genehm-Haltung und Consens bishie-  
her getrieben, und dem Publico zum Besten, die  
Commertia in Unseren und Benachbarten Landen  
unterhalten, so lange Wir desfahß keine nähere Ver-  
ordnung machen, hierunter nicht gemeinet.

### XXXIV.

**W**eil aber jedennoch vors Vier und  
Dreyfigste/ die Forst-Bediente in flei-  
figer und sorgfältiger Aufsicht über Unsere Gehege,  
auch insonderheit bey Anweisung des Holzes, öfters  
viele Mühe haben, ist nicht umbillig, daß deßfalls eini-  
ge Ergötzlichkeit ihnen zusieße. Solchem nach vor  
jeden grossen Stamm, so verkauft wird 4. Lß. Für  
jeden Faden Büchen- Holz 3. fl. und für jeden Fa-  
den Ellern- Holz 1½ fl. denen Försters und Holz-  
Bügten von dem Käuffer gegeben, und von jenen,  
dem Forst-Collegio zur richtigen Eintheilung in dem  
Forst, Quartaliter, vom 1. Maij a. c. an, berechnet  
werden soll. Unsere Unterthanen aber sollen hie-

von gänzlich befreiet, und auch für ihr Latten-Fa-  
den und Feuer-Holz, weder Geld, Essen und Trin-  
ken, noch Futter oder sonst was zu geben schuldig  
seyn. Wann Mast verhanden, soll vor jedes  
Schwein welches in die Mast gebrandt wird, 2. fl.  
Ungeld gegeben werden, wovon der Forst-Meister  
die eine, und die andere Helfste der Holzvoigt haben  
und geniessen soll.

### XXXV.

**U**nd alß zum Fünf und Dreißigsten/  
die Erfahrung bezeugt, wie wegen der Hüting  
und Trifften, in und nahe an den Holzungen, dann  
und wann es viele Confusiones und Streitigkeiten  
hin und wieder abgiebet, nachdem es sich öfters zu-  
trägt, daß Benachbaherte Schäffer und Hirten, an  
Ohrten und Enden, wo es nicht herkommen, über  
ihre Gränzen hüten, und nach Ablauf etlicher Jah-  
re, solches für eine hergebrachte Gewohnheit und  
Gerechtigkeit angeben, auch gar damit, als einer  
Possession vel quasi, sich öfters zu schützen, und den  
unreigen Abbruch zu thun suchen, so sollen Beambte  
und Forst-Bediente, Schulzen, Bdigte und Bauren,  
auch hierin Sorgfalt brauchen, und fleißige Acht ha-  
ben, daß dergleichen Hirten und Schäffer ungepfan-  
det nicht bleiben mögen, worunter jedoch ordentlich  
und mit behöriger Präcaution verfahren, die Pfande

an die Aembter geliefert, die gepfandeten dahin, ihr vermeintes Recht zu prosequiren, verwiesen, und die Pfande eher nicht wieder gegeben werden sollen, bis der, seines Unfugs überführte Schäffer oder Hirte, gewisse Straße erleget, und sich daneben erklähret, daß Er nicht wieder dahin hüten, und zu weiterm Unlust Anlast geben wolle, welches dann alles ad Proton collum genommen, und wann auch gleich das Pfand nicht wieder geldset oder Nachfrage desfalls angestellet würde, das vorgegangene dennoch jedesmahl in das Amts-Buch, mit allen Umständen des Ohrts, der Personen und der Zeit, beschrieben werden soll, damit man sich in künftiger Zeit, auf den Nohtfall, darnach zu richten habe.

## XXXVI.

### Wann auch vors Sechs und Drey.

figste / ratione der Gränzen in Unsern Hölsungen Wildbahnen und Gehägen, öfters mit denen Benachbarten es einige Differentien und Missverständnis giebet, zuweiln auch ganze Ohrter Holzes, Busches, Weide, Wiesen, auch wohl See, Mohren und Teiche, entweder von ein, oder anderm Theile gar disputiret werden, oder da sie, in einer, auff gewisse Maß und Weise doch limitirten Communion liegen, allerhand Controversien verursachen, so sollen Unsere Forst-Bediente auch hierinn allen möglichsten Fleiß

Fleiß und Sorgfalt gebrauchen und vorkehren, auch  
dass hierunter Uns zum Schaden oder Präjudice von  
jemanden was vorgenommen, oder verdrießliche Neu-  
erungen eingeführet werden, nicht verstatten, die  
Gränzen, bevorab in denen Waldern und Hölgun-  
gen, und die desfalls errichtete Merck-Mahle, es sey  
solches an aufgeworffnen Hügeln, eingesencten und  
auf der einen Seite hervor-stehenden Steinen, gezo-  
genen Graben, aufgerichteten Stangen, angeschal-  
meten und mit eingehauenen Kreuzen gezeichneten  
Bäumen &c. nebst denen natürlichen limitibus jeden  
Ohrts, als Ströhmen, Bächen und Flüssen &c. sich  
wohl bekant machen, sich unter einander so wohl, als  
denen Beamten davon genaue Information geben,  
wann einige Merckmäle vergehen und unkentlich zu  
werden beginnen wolten, derselben Renovirung ohn  
Verzug befodern, daß Gränzen entweder von bösen  
Leuten verrücket, oder sonst durch was vor Zufall es  
auch sey, geändert werden, durchaus nicht gestatten,  
denen, Unsren Beamten vornehmlich, vermege  
Contracten, obliegenden jährlichen Gränz-Besichti-  
gungen und Begehungen, allemahl beywohnen, die  
alsdann befundene Mängel und Neuerungen in gute  
Obacht nehmen, und solche entweder mit denen Be-  
nachbarten und Interessirenden zur Richtigkeit bringen,  
oder da solches nicht thunlich, von der Sachen Be-  
schaffenheit umbständlich, und cum voto an Unser  
Forst-Collegium referiren, damit selbiges so dann  
Uns weiter darauf vortragen, und wie allen incon-

veni-

verientien vorzubeugen sey, in Zeiten gehörige me-  
sures genommen werden können.

## XXXVII.

**Zum Sieben und Dreyßigsten/**  
wollen Wir auch gnädigst und ernstlich, daß  
das Wild durchgehends in denen Hölzungen, oder  
wo es sich sonst anhält, geschonet, und von un-  
befugten Jägern so wenig, als zur unrechten oder  
verböhten Zeit, dessen nichts gefället, geschossen; ge-  
schlagen oder sonst gesangen werden solle, bey der in  
denen bisher publicirten Edicten dessals exprimirten  
Straffe, vermidge welcher vor.

Jeden Hirsch	:	:	:	1000. Rthlr.
Stück Wild	:	:	:	500. :
Wild Kalb	:	:	:	250. :
Rehe	:	:	:	100. :
Wild-Schwein	:	:	:	200. :
Froschling	:	:	:	50. :
Hasen	:	:	:	4. :
Dachß oder Gräsing	:	:	:	10. :
Uhrhan	:	:	:	10. :
Berghun	:	:	:	4. :
Haselhun	:	:	:	4. :
		G		Feld

Felbhun	2.	Athlr.
Scheppe	I.	
Endvogel	I.	
Gans	I.	
Schwaan	20.	
Trappe	20.	

Von einem hierunter in Exessu begriffenen oder der That übersührten Jäger, Schützen oder sonst betroffenen Concraventen exigiret und eingetroben, oder da Er solches mit Gelde zu büßen nicht in Vermögen hätte, derselbe mit harter und willkürlicher Leibes-Straße, als Domizier Karren &c. einem offenbahren Wild-Diebe gebührender maassen, soll belegen werden.

### XXXVIII.

**D**ie verbohtene Zeit vors Acht und Dreyßigste/ betreffend, nimmt solche ihren Anfang auf Fastnacht, und währet bis Jacobi, und haben Unsere Forst-Bediente Acht darauff zu geben, daß zwischen selchen beeden Terminis von niemanden anders, als nach Maßgebung Unser jüngern Gnädigsten Resolution, gejaget werde; Fremde Jagten aber sollen hinsuro gar nicht geduldet, sondern gleich

gleich wie die zur verbohten Zeit, oder auch an  
Sonn und Fest Tagen angestellte, alleinahl von ih-  
nen zur Bestraffung angezeiget werden. Wie dann  
auch das Strick- und Schnarren-Stellen, wodurch  
den Hasen, auch anderm Junge Wilde nachgestellet,  
und manchesmahl Schade zugefügert, auch der Zu-  
wachs des Wildbrets verhindert wird, hiemit bey  
hoher willkürlicher Straße gänglich verbohten, auch  
nicht verstatten werden soll, daß die Bauer-Jungen,  
Knechte und Hirten, das junge Wild, oder auch nur  
Feder-Wildrett auffangen, noch die Eyer aus den  
Nestern nehmen mögen.

**XXXIX.**

**B**ors Neun und Dreißigste/ ist de-  
nenjenigen Landes-Eingesessenen, welche nur  
3. Hufen eigen Land besitzen und nicht darüber, vers-  
möge der Policey-Ordnung, das Jagen und Schie-  
ßen vorhin verbotten, wobei es dann verbleibt, und  
Unsere Forst-Bediente, daß dawieder nicht gehan-  
delt werde, zu observiren haben.

**XL.**

**S**um Vierzigsten/ soll weder Bürger noch  
Pensionarien, noch weniger Müllern, Schäffern  
und Hirten, hinführo mit Röhren oder Flütdten im  
E 2 Fel.

Felde oder in der Hölzung sich betreffen zu lassen, erlaubet seyn, und soll, daß sie mit Gewehr im Felde oder in den Hölzungen, insonderheit nahe an Unsern Wildbahnen und Gehegen, angetroffen würden. Unseren Forst-Bedienten, selbiges ihnen abzunehmen frey stehen, sie auch nach Befindung der Umstände, noch über dem mit Straffe beleget werden. Ingleichen sollen so wenig Unterthanen als andere, denen es sonst nicht zustehet noch erlaubt ist, Hunde in Unsern Hölzungen, Wäldern und Heyden bey sich führen, sondern die Hunde von den Jägern und Forst-Bedienten erschossen, und über dem von den Contra-rentienten, toties quoties Sie betroffen werden  $\frac{1}{2}$  Rtl. Straffe erleget, und davon der sechste Theil dem Jäger oder Schützen hiemit zugebilligt werden.

### XLI.

**W**eil aber jedoch vors Ein und Vierzigste von guten Haushwirthen, die zu Bewahrung ihrer Hoff-Stäthen erfoderte Hoff-Räckelß so wenig zu entrathen, als die Hirten und Schäffer der kleineren Höhers und anderer Hunde entbehren können, so wird solche auf dem Lande zu halten zwar vergönnet, jedoch daß ihnen Zwerch-Knäppel von  $\frac{1}{2}$  Ellen Läng umbgebunden, oder auch mit Abhängung einer Tasse sie gelähmet werden.

### XLII. Zum

## **XLII.**

**Z**um Ziven und Vierzigsten/ soll des  
nen in Guarnison liegenden, auch auf dem Lan-  
de ein quartirten Officirern und Soldaten, Jagdt- und  
Windhunde, zum Behuef der Jagdt, auf Unsern  
Feldern oder Holzungen zu halten, wie auch der  
gleichen Hunde auf Reisen mit sich zu führen, oder  
wenigstens, damit so wol als mit ihrem Schieß-  
Gewehr anderwerts als auf ordentlichen Wegen  
und Heer-Strassen, und in Commando, sich fin-  
den zu lassen, oder des Jagens und Huzens ohne  
Unsere speciale Erlaubnuß, und desfalls producirtes  
schriftliche Verordnung, sich zu bedienen, keines  
weges verstattet werden, und haben darauf Unsere  
Forst-Bediente fleißig Acht zu geben, auch die Con-  
traventienten, zu gebührender ernstlichen Ahndung  
und Bestraffung, anzumelden.

## **XLIII.**

**S**oferne/vors Drey und Vierzig-  
ste/ die kleine Jagten auf Unseren Feldern,  
an einige, entweder Benachbarte, oder Beamte und  
Pensionarien, bereits verpachtet sind, oder auf solche  
Maasse noch künftig ausgethan werden möchten,  
sollen selbige, von denen Conductoribus, auf keiner-

ten Weise zu jagen, sondern nur gebührend und zu  
rechter Zeit genossen, und im übrigen die Conservi-  
rung des Wildes, auf alle mögliche Weise und We-  
ge gesucht werden.

#### XLIV.

**W**ann vors Vier und Vierzigste/  
es zu Winters Zeit gefroren und einiger  
Schnee gefallen, so sollen Beamte sowohl, als  
Forst-Bediente nicht verstatten, daß in den ersten 2  
Tagen jemand in die Holzungen und Wälder fahren,  
noch Vieh eintreiben möge, damit die Spur, um  
die Wölfe zu verfolgen, und andern Raub-Thieren  
Abbruch zu thun, dadurch nicht verdorben, und man  
also dieselben auszutilgen, nicht behindert werde.

#### XLV.

**D**Amit auch zum Fünf und Vier-  
zigsten/ Niemand in Unseren Fürsten-  
thum und Landen, über Mangel des Wildes, in vor-  
fallenden Begebenheiten zu klagen Anlaß, sondern man  
solches um billige Bezahlung aller Ohren haben mö-  
ge, soll es hinsuro von Unseren Ober-Forst und Forst-  
Meistern, bey welchen man sich dessfalls zu melden  
hat, folgender Gestalt verkauft werden, Als

Für

Für einen Capithal Hirsch von 10. bis 12. Enden  
gibt man. 10. Mthlr. fl.  
Einen dergleichen von 6. bis 8. Enden // 8.  
Für ein Alt Stück Wild oder geringer

Hirsch	6.
Ein Schmal Thier	5.
Ein Wild Kalb	5.
Ein Alt Dahnens Wild	4. 24.
Ein Jähriges dico	4.
Ein Reh Bock oder alte Rieke	4.
Ein Jung Reh	3.
Ein Groß Hauend Schwein	5.
Eine Alte Range	4.
Ein Fröschling	2.
Ein Haase	16.

Doch das das gewöhnliche Schieß Geld dem  
Schützen à prece erleget werde, maassen Wir selber,  
vor das zu Unser Fürstl. Rüche geschossene Wildpret  
reichen lassen, an Schieß Geld,

Für ein Hirsch von 10. bis 12. Enden item. von &	
bis 8. Enden	16. fl.
Ein Geringen Hirsch	12.
Ein Schmal Thier	12.
Ein Wild Kalb	8.

Ein

Ein Alt Dahn / Wild	7	3	12.	fl.
Ein Jahriges dico, item Ein Rehbock oder Ricke	"	0	8.	
Ein Jung Reh	"	0	6.	
Ein Gross Hauend Schwein	5	3	12.	
Ein Alte Range	0	0	8.	
Ein Fröschling	0	0	6.	
Ein Hase	0	0	3.	
Ein Birc han	0	0	8.	
Ein Wildes Gans	0	0	3.	
Ein Ente, item Ein Rephun und ein Wald / Schnepppe, jedes	0	0	2.	
Ein Wasser / Schnepf	0	0	1.	
Ein Krambs / Vogel	0	0	6. Pf.	

## XLVI.

**S**chwollen Wir auch/ zum Sechz  
und Vierzigsten/ um Unsere Jäger  
und Schützen, item die Holzvoigte und Heyde-Reis-  
ter, zu Ausrottung und Vertilgung, der hin und  
wieder Überhand nehmenden schädlichen Raub Thiez-  
re und Vogel, desto mehr zu encouragiren, folgen-  
des Schieß-Geld, welches denenjenigen so etwas er-  
wehlich geschossen oder gefangen, und von denen  
Raub Vogeln die Klauen und Langen Federn einzus-  
lie:

liefern haben, baar aus Unser Fürstl. Renterey ges  
reichet werden soll; hiemet in Gnaden vermachet ha  
ben, als

Für Ein Luchs	2.	Rthlr.
Ein Wolff so Alt	2.	
Ein Jungen Wolff	1.	

Für jeden ausgenommenen Jungen Wolff wird  
1 Scheffel Rocken Meckl. Maasse gereicht, und blei  
ber von den geschossenen Raub-Thieren allemahl der  
Balg dem Schützen, oder wird ihm à parte bezahlt.

Ferner:

Für ein Stein-Adler oder

Gans / Ahre	12. fl.
Ein Fisch / Ahre	8. /
Ein Falke	8. /
Ein Weihe	4. /

## XLVII.

**W**AS vors Sieben und Vierzigste/  
die, Uns hin und wieder bey den Adelichen  
Gütern und Höfen competirende Ver-Hagten be  
trifft, sollen solche, an den Ohren wo sie Uns zu  
kommen, von denen Forst-Bedienten, bisheriger Ge  
wohn-

F

wohn-

wohnheit nach, noch ferner exerciret, und daß vor  
Ægidii, die Eigenthümer so thaner Güter, so wenig  
als jemand anders, dergleichen Felder bezage, nicht  
verstattet werden; Solte dagegen sich jemand setzen  
und handeln wollen, haben Sie denselben zur Bes-  
traffung anzuseigen.

XLIX  
**XLVIII.**

**Z**um Acht und Bierzigsten/ Sollen  
Unsere Ober-Forst und Forst-Meistere, innerhalb 3. Monahete, à die Publicationis dieser Unserer Forst-Ordnung an zurechnen, ein richtiges Inventarium, von allem unter eines jeden Inspection verhans denen Jagt-Zeuge, und allem dessen Zubehör, bei Unserem Forst-Collegio (: an welches sie hiedurch expresse, in allem dem, so hierin enthalten, und sonst in Jagdt-Forst-Holz- und Grenz-Sachen, auch ratione der streitigen Abtrifften in Hölsungen und Heyden, in ihren Districten vorkommen möchte, verzwiesen werden:) zu übergeben, und damit Jährlich auf den 1. Maij zu continuiren, schuldig seyn, auch die Forst-Rechnungen nach der ihnen vorgeschriebenen Methode versfertigen, und allemahl quartaliter zu besagtem Forst-Collegio einsenden, daselbst justificiren, und mit gehörigen Quitationen und Verordnungen belegen, damit solche so dann der Fürstl. Renterey, umb alles in der Haupt-Rechnung gebührend

rend einzuführen, wieder hingegeben werden können;  
Und haben so dann allemahl bemeldte Forst-Ber-  
diente zugleich, falls Sie ratione officii oder sonst  
ein und anders zu erinnern nothig finden, solches ge-  
hürend anzugezeigen.

### XLIX.

**D**a auch vors Neun und Vier-  
Bigste, mit den geringern Forst- und Holz-  
Bedienten, Veränderungen sich zutragen, einige  
derselben licentiret und andere, in der abgehenden  
Stelle, wieder angenommen werden solten, so soll  
denenselben, bey Antretung ihrer Dienste, diese  
Verordnung durch den Forst-Meister vorgelesen,  
alle darin enthaltene Puncta, deutlich, daß sie deren  
Inhalt völlig begreissen können, erklärt, ihnen da-  
negst überliefert, und Sie über Derselben ganzen  
Innhalt, so wohl ratione der Forst, Holzung und  
Jagdt, als auch insonderheit ratione der Gränzen,  
welche Ihnen von Beamten und den Forst-Mei-  
ster conjunctim, mittelst Zuziehung der Beuhrlaub-  
ten Holz-Voigte, auch der übrigen des Amtes ver-  
handenen Forst-Bedienten, und Aeltesten aus der  
Gemeine, richtig zuforderst angewiesen werden  
müssen, : ) ihren abgestatteten Eid- und Pflichten  
nach, festiglich zu halten angeloben, auch so dann kei-

ner derer Geringern Forst-Bedienten, außer ihrem  
anbefohlenen Forst-Dienste, ihren eigenen Geschäft-  
ten nachzureisen, ohne Vorbewußt des Forst-Mei-  
sters befugt seyn, kein Ober-Forster, Forst-Meister  
oder Forst-Verwalter aber, aus seinem District, sich  
absentiren, Er habe dann zuvor von dem Ober-Jä-  
ger-Meister, Jäger-Meister oder Ober-Forst-  
Meister, Erlaubnus dazu, gebührend gesuchet  
und erhalten; Und wird zum Überflus nochmäh-  
len, allen und jeden Beamten und Pensionarien,  
hiemit, vermöge ihres geleisteten Eides, über die  
Holzung, und alles was vorerwehnter Maassen da-  
von dependiret, jedem in seinem Ambte oder Voig-  
tey, die Neben-Auffsicht und Inspection mit aufge-  
tragen, also daß für Deren Conservation mit Sorge  
zutragen, und da Contravenienten sich finden, selbis-  
ge anzumelden Sie verbunden sind, und von denen  
dictirten Straff-Gefallen, Sie oder ihre Leute, nach  
Proportion der Straffe, auch ihr Antheil, wann  
Sie es gebührend denunciiren, zu gewarten haben,  
im wiedrigen Fall aber, und da sie aus Nachbarli-  
cher Freundschaft, Verwandschafft oder unter an-  
dern Prätexten, es haben Dieselbe Nahmen wie sie  
wollen, zu einigen Excessen stille schweigen, solche  
connivendo passiren lassen, und gar nicht anmelden  
würden, sie als Complices Delicti angesehen, und  
eben Fals mit harter willkürlicher Straffe beleget  
werden sollen.

L. Schließ

L.

**S**chließlich/ und vors Fünfkigste/  
behalten Wir Uns, gleich Eingangs- Ange-  
führter Massen, allemahl noch vor, diese Unsere  
**F**orst- und Holz- auf Jagt- und Wild-  
**O**rdnung/ und gesamtbten Derselben Inhalt,  
nach Gelegenheit der Zeit und anderer Umstände,  
Unsers Willens und Gefallens zu ändern, davon  
abzuthun oder Sie zu vermehren; Und damit  
nun Dieselbe, durchgehends gebührend observiret,  
und fest darüber gehalten werden möge, So Befeh-  
len Wir Unserm Ober- Jägermeister, Jägermei-  
stern, Ober-Forst- und Forst- Meistern, Forst- Ver-  
walter, Heyd-Reutern und Holz- Voigten und in  
Summa allen zur Forst und Jägerey bestallten  
Dienern, dann auch allen Haupt- und Amt- Leu-  
ten, Küchmeistern, Amtschreibern, Pensionarien,  
Voigten und Land- Reitern, und in genere allen  
Amts- Bedienten, daß dieser Unserer Ordnung,  
Sie vor sich selbst, gehorsamst Folge leisten, und  
nicht verstatthen sollen daß dieselbe im geringsten von  
jemanden übertreten, oder in Unsern Aemttern da-  
wieder gehandelt werde, bey Vermeidung harter  
Straffe und Ungnade.

Wie dann zu dem Ende, daß Niemand mit

F 3

der

der Unwissenheit sich entschuldigen könne, und dadurch Ausflüchte zusuchen Anlaß habe, Wir diese unter Unserem gewöhnlichen Handzeichen und In-siegel bekräftigte Holz- und Forst/ auch Jagdt- und Wild- Ordnung, durch öffentlichen Druck in allen Unsern Aembtern publiciren, und zu männiglichen Notice bringen lassen, auch Unsere Haupt- und Ambleute, item Burgermeister und Rathen in den Städten, die affigirung derselben an allen Kirchthüren, und sonst an gewöhnlichen Orten, so fort nachdem Sie dieselbe erhalten, Gebührend zu befördern, ihnen angelegnen seyn lassen werden. Gegeben auff Unserer Festung Schwerin den 29. April. im Jahr nach Christi Geburt MDCCVI.

Friedrich Wilhelm,



se eum ambo traxi hinc illi tenebamur nō  
nisi uero quod quoniam nescimus quibus modis  
se eum traximus. neque nos uero uissemus  
eum traxi eum. sed ut uissemus nō habemus  
eum. **U**nus eum. **T**unc uissemus eum. **T**unc  
ut uissemus eum. nō ut uissemus uissemus  
uissemus eum. ut uissemus eum. ut uissemus  
uissemus eum. ut uissemus eum. ut uissemus  
eum. ut uissemus eum. ut uissemus eum.  
ut uissemus eum. ut uissemus eum. ut uissemus  
eum. ut uissemus eum. ut uissemus eum.  
ut uissemus eum. ut uissemus eum.

**U**nus eum. **T**unc uissemus eum.

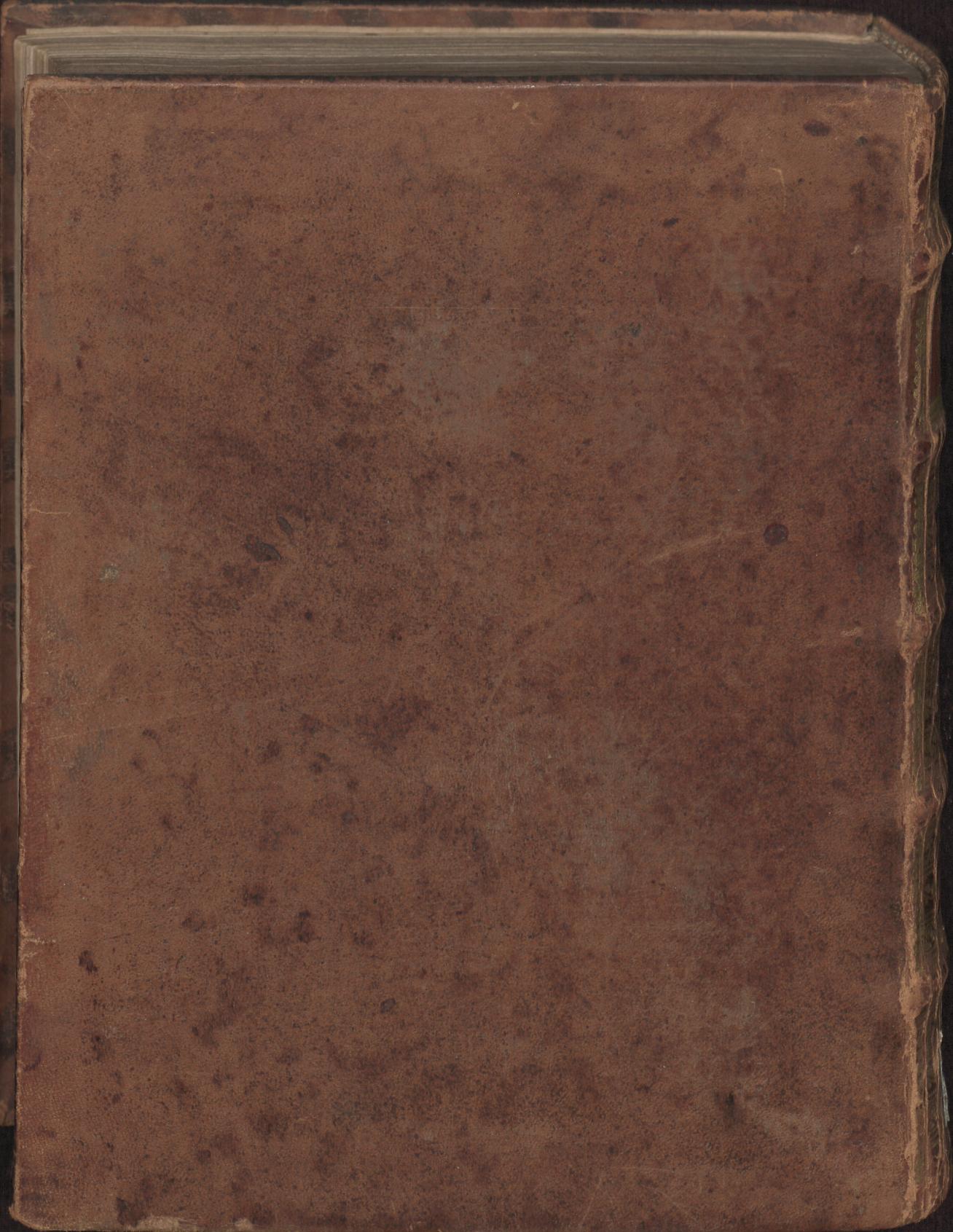












an die Aembter geliefert, die gepfandeten dahin, ihr vermeintes Recht zu prosequiren, verwiesen, und die Pfande eher nicht wieder gegeben werden sollen, bis der, seines Unfugs überführte Schäffer oder Hirte, gewisse Strafe erlegen, und sich daneben erfähret, daß Er nicht wieder dahin hütten, und zu weiterm Unlust Anlast geben wolle, welches dann alles ad Protocollum genommen, und wann auch gleich das Pfand nicht wieder geldset oder Nachfrage des falsch angestellter würde, das vorgegangene dennoch jedesmahl in das Ambts-Buch, mit allen Umbständen des Orts, der Personen und der Zeit, beschrieben werden soll, damit man sich in künftiger Zeit, auf den Nohtfall, darnach zu richten habe.

## XXXVI.

### Wann auch vors Sechs und Drey.

Figste/ ratione der Gränzen in Unsern Hölsungen Wildbahnen und Gehägen, öfters mit denen Benachbarten es einige Differentien und Missverständnis giebet, zuweilen auch ganze Ohrter Holzes, Busches, Weide, Wiesen, auch wohl See, Mohren und Teiche, entweder von ein, oder anderm Theile gar disputiret werden, oder da sie, in einer, auff gewisse Maaf und Weise doch limitirten Communion liegen, allerhand Controversien verursachen, so sollen Unsere Forst-Bediente auch hierinn allen möglichsten Fleiß

